

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Schönberg  
vom 3. Mai 2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. März 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28. April 2016 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg erlassen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Sitzungen der Stadtvertretung**

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.“

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 12  
Hauptausschuss**

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.300 EUR bis 12.500 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat,
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 2,5 Mio. EUR,
  4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
  5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.“

Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 14  
Bürgermeister**

- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).“

**Artikel 2**

**§ 22  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 3. Mai 2016

Götze  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.